

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

nur per E-Mail

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Frau Caroline Wolff
Abteilung III - Hochschulen
Rheinstraße 23 – 25
65185 Wiesbaden

28.06.2021

**Regierungsanhörung zur Hochschulrechtsnovelle 2021
Referentenentwurf eines Artikelgesetzes zur Neuregelung und Änderung
hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer
Rechtsvorschriften**

Ihre E-Mail vom 21.05.2021

Sehr geehrte, liebe Frau Wolff,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen in Hessen danken Ihnen, zu dem vorgenannten Entwurf
eine Stellungnahme abgeben zu können.

I.

**1. Zu Art 1, § 16 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) „Mittel zur
Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre“**

In dieser neuen Vorschrift wird geregelt, dass den Hochschulen des Landes als
Teil der Grundfinanzierung jährlich 100 Mio. Euro zweckgebunden zur
Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zur
Verfügung gestellt werden. Hier werden ausdrücklich nur die Hochschulen des
Landes genannt. Hier bitten wir darum, dass auch Hochschulen in nicht
staatlicher Trägerschaft mit aufgenommen werden.

2. Zu Art 1, § 42 Abs. 3 HHG

Der Senat bildet zur Vorbereitung der Vergabe der auf zentraler Ebene zu verteilenden Projektmittel eine Studienkommission. Entsprechend regen wir im Hinblick auf die Projektmittel nach § 16 die Einbeziehung der Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft an.

3. Zu Art 1, § 70 HHG „Entwicklungszusage, Qualifikationsprofessur“

Die Evangelischen Kirchen in Hessen weisen darauf hin, dass ihre **kirchlichen Mitwirkungsrechte** im Rahmen der Bestellung von Theologieprofessorinnen und Theologieprofessoren zu beachten sind, wenn eine verbindliche Entwicklungszusage für eine Professur erteilt werden soll. Diese Beteiligung wäre im Vorfeld der Erteilung einer Entwicklungszusage vorzunehmen.

4. Zu Art 1, §§ 99 bis 104 HHG „Nichtstaatliche Hochschulen“

Die Evangelischen Kirchen in Hessen regen eine Ergänzung zu § 99 Abs. 6 HHG (Einschub nach „abschließt;“) an: *„soweit sie (die nicht staatliche Hochschule) nicht aufgrund des ihr verliehenen Körperschaftsstatus öffentlich-rechtlich handeln“*. Damit würden bisherige Unschärfen ausgeräumt werden können.

5. Zu Art 2, Studierendenwerkgesetz

Die Evangelischen Kirchen in Hessen regen an, dass im Interesse der Studierenden und ihrer Gleichbehandlung auch nicht staatliche Hochschulen den vorgesehenen Werken zugeordnet werden, so dass auch deren Studierenden der Zugang zu den sozialen und anderen Leistungen möglich wäre.

II.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen **begrüßen** darüber hinaus in Art. 1, HHG, folgende Punkte:

- Die Ausrichtung aller Hochschulen in § 3 auf das lebenslange Lernen zur Bewältigung der beruflichen Anforderungen, auf digitale und nachhaltige Entwicklung für Umwelt und Natur, auf die Vielfalt der Mitglieder, auf die Förderung der Integration und der Förderung von qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung sowie die Förderung von Wissens- und Technologietransfers.
- Die Gleichstellung von Geschlechtern und Geschlechteridentitäten sowie die Ansprechperson für Antidiskriminierung in § 6.
- Die neuen Regelungen in § 7 zu den Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.
- Die neuen Regelungen zum Teilzeitstudium in § 19, um Studierende mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen zu unterstützen.
- Die neuen Regelungen in § 48 zum Hochschulrat betreffend die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie die Vorgabe, wonach Frauen mindestens zu 40 % der Sitze vertreten sein müssen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen freuen sich, wenn Ihre Anregungen insbesondere unter der Ziffer I. Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Jörn Dulige
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen